

Kurztitel

Schulunterrichtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 472/1986 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/1999

§/Artikel/Anlage

§ 82a

Inkrafttretensdatum

01.04.2000

Außerkrafttretensdatum

31.08.2002

Text**Übergangsrecht zu § 33**

§ 82a. Abweichend von § 33 Abs. 2 lit. f ist ein Schüler, der die

1. Stufe einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer höheren Anstalt der Lehrerbildung und der Erzieherbildung in den Schuljahren 1997/98 bis 2000/01 mit vier oder mehr „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen abgeschlossen hat, zum einmaligen Wiederholen dieser 1. Schulstufe berechtigt; § 27 findet Anwendung.